



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 30. November 1970 I Teil II Nr. 92

Tag	Inhalt	Seite
9.11.70	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den WB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970	643
1.11.70	Anordnung Nr. 2 zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen	644

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Bildung und Verwendung
des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen
gleichgestellten Betrieben,
volkseigenen Kombinat, den WB (Zentrale)
und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970

vom 9. November 1970

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 26. Juni 1968 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den WB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 (GBl. II S. 490) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 2 Abs. 5 der Verordnung:

§ 1

Bei der endgültigen Festlegung der Erhöhung der Grundzuführung zum Prämienfonds für das Planjahr 1970 sind die Feststellungen der Staatlichen Finanzrevision aus dem Jahresabschluß 1969 hinsichtlich der Höhe des Prämienfondszuwachses zu berücksichtigen.

Zu § 4 Abs. 3 der Verordnung:

§ 2

Minderungen des Prämienfonds wegen Überschreitung des zulässigen Lohnfonds treten nicht ein, wenn diese im Jahre 1970 durch Sonderschichten und Einsatz zusätzlicher Arbeitskräfte entstanden sind. Einzelheiten hierzu regelt der Beschluß des Ministerrates vom 28. Oktober 1970**.

Zu § 5 Abs. 2 der Verordnung:

§ 3

(1) Wird bei der normativen Ermittlung des Prämienfonds die gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung festgelegte

* 2. DB vom 23. Dezember 1969 (GBl. II 1970 Nr. 2 S. 5)

** Diesen Beschluß haben die staatlichen und Wirtschaftslitenden Organe, Direktoren der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe und volkseigenen Kombinate erhalten.

Höchstzuführung je Beschäftigten Vollbeschäftigten-Einheit (VbE) überschritten, ist das Prämienfondsvolumen der Betriebe und volkseigenen Kombinate auf der Grundlage der geplanten, höchstens bis zur territorial bilanzierten Anzahl der Arbeiter und Angestellten (VbE), zu ermitteln.

(2) Die auf Grund der Nichterfüllung materieller Aufgaben erforderlichen Minderungen sind von der festgelegten Höchstzuführung abzusetzen und an den entsprechenden Reservefonds bzw. an den Staatshaushalt abzuführen. Das gleiche gilt für Minderungen bei Überschreitung des zulässigen Lohnfonds, ausgenommen die im § 2 genannten Lohnfondsüberschreitungen.

Zu § 9 der Verordnung:

§ 4

(1) Für die Beurteilung der Leistungen bei der Prämierung des Direktors und der Fachdirektoren des volkseigenen Kombinat gelten die Festlegungen der Ziff. 5.2. des Beschlusses vom 10. Dezember 1969 zur weiteren Gestaltung der Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Kombinate im Planjahr 1970 (GBl. II 1970 S. 19).

(2) Über die Höhe der Jahresendprämie für den Direktor des Kombinat entscheidet der jeweils übergeordnete Leiter in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung bei der Rechenschaftslegung über die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes auf der Grundlage der Jahresabschlußdokumente. Der Entscheidung über die Höhe der Jahresendprämie sind zugrunde zu legen

- die Erfüllung der wichtigsten Planaufgaben des Kombinat, insbesondere die Erfüllung der vom übergeordneten Leiter vorgegebenen Leistungskriterien,
- die Lösung strategischer Leitungsaufgaben zur Schaffung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufs für die perspektivische Entwicklung des Kombinat,
- der persönliche Anteil des Direktors bei der Entwicklung des Kombinat zu einer effektiven Wirtschaftseinheit einschließlich der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen.

Dabei sind leistungsgerechte Relationen zu den Jahresendprämien der Direktoren der Betriebe des Kombinat und der Werktätigen des Stammbetriebes zu gewährleisten. Ein Anspruch auf Jahresendprämie für den